

Wochenblatt

für
Wilsdruff, Tharandt, Rossen, Siebenlehn
und die Umgegenden.
Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meissen, das Königl. Gerichtsamt und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zwei mal, Dienstags u. Freitags und kostet pro Quartal 1 Mark. — Inseratenannahme bis Montag resp. Donnerstag Mittags 12 Uhr.

N. 22.

Freitag, den 16. März

1877.

Von dem unterzeichneten Gerichtsamte soll

den 17. April 1877

das dem Bäckermeister **Heinrich Oswald Beege** in **Rothschönberg** zugehörige Hausgrundstück No. 10 des Katasters und No. 8 des Grund- und Hypothekensbuches für Rothschönberg, welches Grundstück am 6. Februar 1877 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf 4428 Mark — gewürdet worden ist, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Wilsdruff, am 8. Februar 1877.

Königl. Gerichts-Amt.
Dr. Gangloff.

Tagesgeschichte.

Du liebes Wilsdruff freue Dich, eine Eisenbahn bekommst Du sicherlich — und wenn es nur eine Chaussee-Eisenbahn ist. Ueber eine solche Art von Eisenbahnen bringen die großen Zeitungen jetzt ausführliche Berichte, so auch die „Berliner Börsenzeitung“; in einem dieser Berichte heißt es:

„Nicht Secundärbahnen mit all den kostspieligen Apparaten der Haupt-Linien, mit enormen Kosten für Erwerbung von Grund und Boden, für Erdarbeiten, Bahnhöfe, Controle ic. brauchen wir, sondern es müssen die jetzt so verödeten Chausseen selbst zum Theil in Bahnen verwandelt werden.“ Zur Ausführung dieser normal-spurigen Localbahnen heißt es in dem Artikel dann weiter: „Der Kreis resp. der Provinzialverband, von dem die Chausseen jetzt ressortiren, gestattet einem Privat-unternehmer resp. einer Local-Aktiengesellschaft die Legung von Schienen auf der einen Seite der Chaussee, derart, daß die Hälfte bis zwei Drittel derselben für den Wagenverkehr frei bleibt. Hierbei macht der Kreis, beiläufig gesagt, ein ausgezeichnetes Geschäft indem der von den Schienen in Anspruch genommene Chausseestreifen nicht mehr unterhalten zu werden braucht, resp. von dem Bauunternehmer unterhalten wird. Letzterer hat nun keine weiteren Kosten, als die Legung der leichten Schienen, die Befestigung einiger Brücken, allenfalls das Verlassen der Chaussee bei sehr belebten Ortschaften mit schmalen Straßen und die Erbauung einiger Schuppen. Bahnhöfe fallen weg, der Schaffner zieht, wie bei den Pferdebahnen, das Fahrgeld selbst ein, und der Unternehmer hat nur noch dafür zu sorgen, daß irgend ein Geschäftsmann in der Nähe der Haltestelle gegen Provision die Annahme von Gütern übernimmt. Selbstverständlich fallen auch die Bahnwärter fort, und es genügt bei der geringen Fahrgeschwindigkeit von 10 bis höchstens 20 Kilometer pro Stunde, das Anschlaggen einer vor der Locomotive angebrachten Glocke, um die Vorübergehenden zu warnen. Natürlich dürfen auch solche Bahnen nicht mit gewöhnlichen Locomotiven sondern nur mit solchen Maschinen befahren werden, die ohne Geräusch arbeiten und womöglich mit dem Passagierwagen verbunden sind, wie sie der Ingenieur Brunner in der Schweiz und Rowan in England seit längerer Zeit bauen. Eben an das System, welches der letztgenannte Ingenieur zur Ausführung bringt und für dessen Ausführung derselbe bereits auch bei uns in Berlin feste Anknüpfungen gewonnen hat, anknüpfend können wir Folgendes berichten: Die für diese Bahnen konstruirten Wagen dienen zur Beförderung von Personen sowohl als auch von Gütern. Der Bau der Wagen ist darauf berechnet, Steigungen von 1:20 und Krümmungen von 45 Fuß Radius befahren zu können. Die Maschinen dieser Wagen sind von der einfachsten Construction, und die einzelnen Theile zu jeder Zeit leicht zugänglich, sie haben patentirte Condensationsapparate und arbeiten geräuschlos ohne sichtbaren Dampf und Rauch; die Construction des Kessels ist dabei der Art, daß Reinigung wie Besichtigung mit großer Leichtigkeit geschehen kann. Der für diese Anlagen nöthige Oberbau ist durchaus einfach, und empfiehlt sich speciell die Ausführung derselben ganz in Eisen, damit das öftere Aufreißen der Straßen vermieden wird. Die Ausführung einer solchen Normalspurbahn mit Dampf-betrieb ist nun von einigen Interessenten in Dresden angeregt worden. Die betreffende Compagnie hat bei der Regierung die Concession für eine Linie von Wilsdruff auf der Chaussee über Kesselsdorf, Sorbitz, Wölsnitz und Lößtau nach Dresden, weiter durch Dresden hindurch und über Steinsee, Tolkewitz, Laubegast bis zur Pontoriercaferne Kleinschachwitz (vis-à-vis dem königlichen Schloß Pillnitz) nachgesucht. Soweit diese Linie städtisches Gebiet berührt, hat der Rath von Dresden in seiner Sitzung vom 28. Februar d. J. beschlossen, in nähere Verhandlungen mit den Beteiligten einzutreten. Vor definitiver Ertheilung der Concession wird eine umfassende Probefahrt mit dem Rowanschen Dampfspurwagen stattfinden und da derselbe sich bereits bei anderen Probefahrten als vorzüglich bewährt hat, so ist wohl anzunehmen, daß das in Dresden gegebene Beispiel auch anderweitig anregend wirken wird.

Die Fraction der deutschen Conservativen hat im Reichstage einen Antrag zur Gewerbeordnung eingebracht, welcher vornehmlich den Zweck verfolgt, das Lehrlings- u. Gesellenwesen wieder in geregelte Bahnen zu lenken und dadurch dem Handwerk und Kleingewerbe den sittlichen Halt wiederzugeben, aus dessen Verlust der so oft beklagte Nothstand des kleinen Bürgerstandes wesentlich mit herflammt. Der Gesegentwurf enthält hauptsächlich folgende Bestimmungen. In Betreff der Gesellen wird angeordnet:

Die Gesellen und Gehilfen sind verpflichtet Arbeitsbücher zu führen. Das Arbeitsbuch muß enthalten: a) Namen, Tag der Geburt, sowie die Feststellung der Person erforderlichen Angaben, b) bei Solchen, welche in einem Lehrlingsverhältnisse gestanden haben, Angabe über die Dauer und Beendigung der

Lehrzeit, c) die Eintragung der Arbeitgeber über: die Dauer und Art des Arbeitsverhältnisses, sowie die Veranlassung des Austritts aus der Arbeit (Kündigung und dergleichen). Die Gesellen und Gehilfen können fordern, daß in das Arbeitsbuch anßerdem eine Bescheinigung über Befähigung, Leistung, Fleiß und Betragen aufgenommen werde. Arbeitgeber, welche Gesellen und Gehilfen ohne Arbeitsbuch in Arbeit nehmen, werden mit Geldbuße bis zu 150 Mark oder im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft — Gesellen und Gehilfen, welche ohne Arbeitsbuch in Arbeit treten, mit Geldbuße bis zu 30 Mark oder im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

In Hinsicht der Lehrlinge wird Folgendes bestimmt:

Der Lehrvertrag ist schriftlich abzuschließen. Er muß enthalten: a) über die gewerblichen Verrichtungen, in welchen der Lehrling zu unterweisen ist, b) über die Dauer der Lehrzeit, sowie die etwaigen besonderen Bedingungen, unter welchen der Vertrag vor Ablauf der Lehrzeit einseitig aufgehoben werden kann, c) über Vereinbarung einer Probezeit, innerhalb welcher beiden Theilen der Rücktritt vom Lehrvertrag freisteht, d) über das Lehrgeld, beziehentlich über die unentgeltliche Unterweisung oder den Lohn des Lehrlings. Die Lehrzeit muß eine mindestens zweijährige sein. Die Probezeit muß mindestens eine Woche betragen. Der Lehrling, welcher widerrechtlich die Lehre verläßt, wird mit Geldbuße bis zu 30 Mark oder Haft, — der Arbeitgeber, welcher einen solchen Lehrling wider besseres Wissen in die Lehre oder in Arbeit nimmt, wird mit Geldbuße bis zu 150 Mark oder im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft. Lehrlinge, welche widerrechtlich das Lehrverhältnis verlassen, sind dem Lehrherrn, wena er dies beantragt, auf Anordnung der zuständigen Behörde (§ 108) im Wege polizeilichen Zwanges wieder zuzuführen.

Das königlich s. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat mittels Verordnung an die Bezirkschulinspektionen des Landes angeordnet, daß der Geburtstag Sr. Majestät des Königs, dafern derselbe auf einen Schultag fällt, künftig in allen Volksschulen durch eine entsprechende Feierlichkeit ausgezeichnet werde, und ist den Bezirkschulinspektoren die Ermächtigung erteilt worden, an dem gedachten Tage Schulfreie zu gestatten.

Der Streit, ob das Reichsgericht in Berlin oder Leipzig zu errichten ist, wird im Reichstage entschieden werden. Die Nationalzeitung sichts für Berlin, oft in einem etwas hohen Tone. „Das Reichsgericht, sagt sie, hat an der Großziehung deutscher Staatsgesinnung empfangend und gebend mitzuarbeiten.“ Man entgegnet ihr mit Recht: Damit hat das Reichsgericht nichts zu thun. Es hat eine einzige hohe, aber stille und allem Partekanz entrückte Aufgabe: Recht zu sprechen. Wer ihm mehr zumuthen will, entwürdigt die Justiz sowohl als das Reich; denn die Autorität des Reiches muß außer Frage stehen, einerlei ob das Reichsgericht in Berlin oder Leipzig, in Straßburg oder Königsberg seinen Sitz hat.

Wie man der Wes. Ztg. aus Reichstagskreisen schreibt, würde Fürst Bismarck selbst bei Berathung des Reichsgerichtsgesetzes für die Wahl Berlins eintreten.

Die Vertagung des Reichstags wird dem Vernehmen nach schon am 24. März eintreten, da man die Besorgnis hegt, daß während der Charwoche die Beschlussfähigkeit gefährdet sein könnte.

Berlin. Zum Geburtstag des Kaisers haben bereits zahlreiche Fürsten ihren Besuch angemeldet, darunter der König und die Königin von Sachsen, die großh. bairische Familie ic.

München, 8. März. Mit der Aufschrift: „Wann wird endlich dem schamlosen Bettel zur Unterstützung der Feinde Deutschlands ein Ziel gesetzt!“ bringt die „Passauer Ztg.“ folgenden Artikel: „Schon wieder kommen die Münchener Casinisten, an deren Spitze ihr Vorstand, Graf Ludwig von Arco-Zinneberg, mit dem Klingelbeutel angetreten und fordern abermals Geld, viel Geld von den schon Jahre lang von Rom ausgeaugten Katholiken Baierns! Schon wieder betteln sie für den „armen“ Papst, der den herrlichsten Palast und die kostbarsten Schätze der Welt besitzt, die Katholiken Baierns an,